

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

IVW3-WRSTR-1/17-99

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 200
Mag. Gehart

Durchwahl
2520

Datum

18. Mai 1999

Betrifft

Novelle des Wiener Neustädter Stadtrechtes 1977, Motivenbericht

HOHER LANDTAG !

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion
Eing.: 19. MAI 1999
Ltg. 284/S-411
KO -

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 10. November 1994 einen Antrag seines Kommunalausschusses angenommen, womit die NÖ Landesregierung aufgefordert wurde, zur Beratung und Erarbeitung von Änderungen des Gemeinderechts eine Arbeitsgruppe einzusetzen und dem Landtag eine Regierungsvorlage vorzulegen. Diese Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des NÖ Landtagsklubs der ÖVP, des Klubs der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, des NÖ Landtagsklubs der Freiheitlichen, der ehemaligen NÖ Landesfraktion des Liberalen Forums, des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich und des Verbandes Freiheitlicher und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs hat in insgesamt 20 Sitzungen an einer Neufassung der NÖ Gemeindeordnung 1973 gearbeitet. Organisatorisch betreut wurde diese Arbeitsgruppe von der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung.

Im selben Beschluss wurde auch festgelegt, dass ein Stadtrechtsorganisationsgesetz erlassen werden soll und in den einzelnen Stadtrechten nur mehr die stadtspezifischen Regelungen verbleiben sollen.

Besonderer Teil

Zu Artikel I Z. 1, 2, 4, 5 und 7

Dadurch entfallen jene Bestimmungen des Stadtrechtes, die durch das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz ersetzt werden sollen.

Zu Artikel I Z. 3

Wie im Beschluss des Landtages erwähnt, soll festgelegt werden, dass das Stadtgebiet durch ein Landesgesetz geregelt wird. Dafür ist das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, LGBl. 1030, vorgesehen und soll es auch bleiben, in dem auch seit längerem die Gebietsänderungen der Städte durchgeführt werden.

Zu Artikel I Z. 6 und 7

Derartige „stadtspezifische“ Regelungen sind im NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz nicht enthalten. Eine Änderung der derzeitigen Rechtslage tritt nicht ein

Zu Artikel II Z. 2

Diese Bestimmungen müssen weiter als gesetzliche Grundlage für bereits entstandene und noch entstehende Ansprüche auf Ruhebezüge (Option nach § 82 Abs. 1) anwendbar bleiben. Es kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, wann deren Anwendungsbereich endgültig (Ableben des letzten Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängers) endet.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle des Wiener Neustädter Stadtrechtes 1977 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten mark consisting of several overlapping, curved lines, resembling a stylized signature or a checkmark, located below the text 'der Ausfertigung'.